

# Holz als wirtschaftlicher Grundstoff während der römischen Kaiserzeit

Peter Herz

**Zusammenfassung** – Der Beitrag ist das Resultat einer kurzen diachronen Annäherung an das Tagungsthema aus dem Blickwinkel eines Althistorikers. So stehen im Zentrum der Ausführungen diverse Schriftquellen mit deren Hilfe die ökonomischen Aspekte der Wald- und der Holznutzung während der römischen Antike beleuchtet werden. Der Untersuchungsraum ist weit gefasst worden, denn neben den Nordwestprovinzen fanden auch die Gebiete rund um das Mittelmeer Berücksichtigung.

Im Zuge der Ausführungen werden die Besitzverhältnisse nach der römischen Eroberung, Arten und Möglichkeiten der Abgrenzung eines Waldgebietes, Zugriffskontrolle und damit auch die Verfügungsgewalt über den Wald mit Hilfe von Schriftzeugnissen und archäologischen Funden thematisiert. Die Aufteilung nach Privat-, Gemeinde und Staatswald spiegelt nicht nur moderne Verhältnisse wieder, sondern ist auch auf die Antike übertragbar. Vorgestellt wird die Verwaltung des staatlichen Waldbesitzes, außerdem wird die Situation und das Eigentum der einzelnen Gemeinden miteinander verglichen. Nachfolgend wird sowohl der Handel als auch der Transport von Holz mit je einem Beispiel vorgestellt und in den Alltag römische Gesellschaft eingebettet betrachtet. Schließlich werden noch die zusätzlichen Möglichkeiten der Waldnutzung in den Fokus der Untersuchung gerückt und zwar die Nutzung der Waldweide vor allem zur Schweinemast, wobei nicht nur die Pacht, sondern auch die Tiere als Nahrungsquelle eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielten.

**Schlüsselwörter** – Wissenschaft, Alte Geschichte, Römerzeit, Imperium Romanum, Schriftquellen, Ökonomie des Waldes

## 1. Einführung

Als Althistoriker verfügt man im Gegensatz zu den Naturwissenschaftlern oder Archäologen in der Regel über einen anderen, speziellen Zugang zu den bei der Tagung behandelten Fragestellungen. Auch das Spektrum der Quellen, auf die man zugreifen kann, ist völlig anderes. Deshalb möchte ich mich im bei meinen Ausführungen auf diese besonderen Zeugnisse und zwar aus verschiedenen Bereichen des Römischen Imperium konzentrieren, die dann hoffentlich die Diskussion bereichern und anregen.

## 2. Die Verfügungsgewalt über den Wald

Eine zur sachgerechten Beurteilung der Holz- und damit auch der Energieversorgung zentrale Frage ist die folgende: Wem gehörte der Wald, und wer kontrollierte damit auch den Zugriff auf die Waldressourcen? In der Terminologie des hier anzuwendenden römischen Rechtes bedeutet dies: wer war das *dominus terrae* oder der Eigentümer des Landes? Grundsätzlich können wir davon ausgehen, dass es auch im Geltungsbereich des römischen Rechtes die noch heute bekannte Dreiteilung zwischen Privatwald, Gemeindewald und Staatswald gab.

Die Übertragung dieser in der Gesellschaft des Mittelmeergebietes entwickelten Rechtsgrundsätze auf die Situation der römischen Nordwestprovinzen hatte tiefgreifende Konsequenzen für diese Gebiete, welche spätestens bei der Durchführung eines ersten *census* und damit verbunden der Erstellung eines Bodenkatasters deutlich wur-

den<sup>1</sup>. Das Resultat dieser beiden Verwaltungsakte dürfte die recht weitgehende Konfiszierung der vorhandenen Waldgebiete durch den römischen Staat gewesen sein. Mit anderen Worten, die großen Waldgebiete in den Nordwestprovinzen dürften in der Regel Staatswald gewesen sein.

Dabei müssen wir berücksichtigen, dass die sehr modern klingende Kategorie ‚Staatswald‘ sowohl Wälder umfasste, deren Eigentümer der römische Staat war, also Wälder der Kategorie *ager publicus*, als auch Wälder dazugehörten, die dem Kaiser gehörten. Diese kaiserlichen Waldungen wurden von zwei unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung beaufsichtigt und genutzt, einmal dem *patrimonium Augusti*, zum anderen der *res privata Augusti*.

Der Staatswald der beiden letztgenannten Kategorien, also Wald des Kaisers, ist nur in einem einzigen Teil des Imperium Romanum sicher nachweisbar. Es handelt sich um die großen Wälder des Libanon, wo wir noch heute die Grenzsteine (*cippi*) haben, die unter Kaiser Hadrian aufgestellt wurden, um diesen Bereich zu sichern<sup>2</sup>.

Warum man gerade dort eine solche Abgrenzung vorgenommen hat, ist noch nicht endgültig geklärt worden. Ich denke, dass hier weniger der materielle Wert der so geschützten Bäume den Ausschlag gab, sondern eher das rechtliche Umfeld entscheidend war. Es gab in der Nähe der kaiserlichen Waldungen mindestens eine römische *colonia veteranorum* (*Berytus*) und mehrere *civitates liberae*, deren Territorien sich weit ins Binnenland erstreckten. Diese städtischen Gemeinden hatten natürlich auch das Recht, eigenverantwortlich über ihre eigenen Waldungen und Holzressourcen zu entscheiden. Im Falle von *Berytus* gehörte

damals noch ein großer Teil der Beqaa-Ebene zur *colonia*<sup>3</sup>. Wahrscheinlich ging es hier in erster Linie um die Abgrenzung des kaiserlichen Eigentums von den Territorien dieser Nachbargemeinden.

Für den Bereich der drei römischen Provinzen Belgica, Germania inferior und Germania superior sieht die rechtliche Situation völlig anders aus. Hier stoßen wir auf einige Probleme, da die Zahl der rechtlich gesehen regulären Gemeinden nicht allzu hoch ist. Im 1. Jahrhundert n. Chr. konstituierte die *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* (CCAA, Köln) mit ihrem Territorium sicherlich einen Sonderfall, denn diese Gemeinde kontrollierte indes ihren Bodenbesitz und damit auch ihren Wald in eigener Verantwortung. Man kann z. B. vermuten, dass Teile des Waldbestandes in der Nordeifel ebenso unter der Kontrolle von Köln standen wie das Gebiet des heutigen Hambacher Forstes<sup>4</sup>.

Im nördlichen Bereich der Provinz Germania superior stellt sich die Situation deutlich anders dar, da hier offensichtlich in weiten Bereichen eine römische Gemeindestruktur völlig fehlte bzw. bis heute nicht nachgewiesen werden konnte. Die erste gesicherte Gemeinde ist die *civitas* der *Mattiaci* um Wiesbaden, der mainaufwärts die durch einen römischen Verwaltungsakt geschaffene *civitas* der *Taunenses* folgt. *Mogontiacum* (Mainz) war sicherlich die größte Siedlung in diesem Raum, konstituierte aber unter rechtlichen Gesichtspunkten bis in die Spätantike keine reguläre römische Gemeinde, sondern unterstand der direkten Kontrolle des römischen Staates.

Dies spricht insgesamt für die Vermutung, dass der gesamte Geländestreifen zu beiden Seiten des Rheins bis hin zu den Provinzgrenzen in Richtung Belgica und Germania inferior als Hinterland des Limes einer direkten militärischen Verwaltung unterstellt war. Damit hatte das römische Militär, das ich hier als Sonderfall der staatlichen Verwaltung sehe, auch einen ungehinderten Zugriff auf die dort vorhandenen Holzressourcen.

Der letztendlich entscheidende Mann in der Verwaltung der staatlichen Wälder war wahrscheinlich der „Verwalter des Staatsbesitzes der Provinz Belgica und der beiden Germanien“, der *proc(urator) patrimon(ii) prov(inciae) Belg(icae) et duarum Germaniarum*. Dieses Amt kennen wir aus einer Inschrift für *Gaius Furius Sabinus Aquila Timesitheus*, den späteren *praefectus praetorio* und Schwiegervater des Kaisers *Gordianus III*<sup>5</sup>. Die Tatsache, dass auch in den 30er Jahren des 3. Jahrhunderts n. Chr. immer noch eine eigenständige Patrimonialverwaltung neben der allgemeinen Finanzverwaltung des *procurator Augusti* der drei

Provinzen existierte, spricht dafür, dass auch nach fast drei Jahrhunderten römischer Herrschaft im Rheinland und in den westlich anschließenden Gebieten immer noch größere Landpartien dem kaiserlichen Privatbesitz direkt zugeordnet waren. Wenn man als Privatmann auf die hier wachsenden Baumbestände zugreifen wollte, dann war dies wahrscheinlich nur gegen eine Gebühr möglich. Dabei ist neben dem Einschlag von Bau- und Brennholz natürlich auch die wirtschaftliche Weiterverwertung zu berücksichtigen, also die Gewinnung von Holzkohle, Holzteer, aber auch von Rohstoffen wie der Eichenlohe.

Was sich im germanischen Bereich alles konkret unter dem Begriff *patrimonium* bzw. *res privata* verbergen konnte, ist bislang noch nicht ausreichend diskutiert worden<sup>6</sup>. Neben den offensichtlichen Dingen wie dem Eigentum an Grund und Boden, der an interessierte Nutzer verpachtet werden konnte, sind natürlich Nutzungsrechte an Wäldern, die auch das Recht zum Holzeinschlag und zur Beweidung einschlossen, zu bedenken. Hinzu kamen Nutzungsrechte an Steinbrüchen und Bergwerken. Und schließlich sollte man im Bereich des damals noch sehr fischreichen Rheines (und seiner Nebenflüsse) nicht vergessen, dass es einst auch ein Fischereirecht gab, das hier wahrscheinlich analog zu vergleichbaren Rechten in Kleinasien und Ägypten genutzt werden konnte<sup>7</sup>.

Kontrastiv zur hier angenommenen Entwicklung im nördlichen Teil der Germania superior kann man die Situation im Gebiet von *Sumelocenna*, dem heutigen Rottenburg am oberen Neckar, heranziehen. In der Anfangsphase der römischen Herrschaft, die mit den Flaviern einsetzte (ab 69 n. Chr.) wurde dieses Gebiet zunächst als große Staatsdomäne von einem kaiserlichen *procurator* verwaltet. Erst in severischer Zeit (ab 193 n. Chr.) erfolgte dann die Umwandlung in eine voll funktionsfähige *civitas*<sup>8</sup>. Der von Ernst Stein aus der griechischen Version [ἐπίτροπον ... Σεβαστοῦ χώρας [Σ]ομελοκεννησίας καὶ [ὀ]περλιμιτάνης erschlossene Titel eines *procurator regionis Sumelocennensis et translimitanae* darf als verlässlich eingestuft werden<sup>9</sup>. Stein verstand seinerzeit diesen *procurator* als vorgesetzten (wahrscheinlich sexagenaren) *procurator* für eine größere Zahl von kleineren *saltus*, die ihrerseits eigenen *procuratores* unterstanden<sup>10</sup>. Solange dieser *saltus* existierte, dürften auch die Holzvorräte wahrscheinlich unter der ausschließlichen Kontrolle des römischen Staates gestanden haben. Erst nach der formalen Einrichtung der *civitas* dürfte eine Aufteilung vorgenommen worden sein, wobei ein Teil des

Waldes in die Verfügungsgewalt der *civitas* überführt wurde.

### 3. Der Transport von Holz

Obwohl ist es archäologisch nur sehr schwer nachweisbar, anzunehmen ist dennoch, dass es in römischer Zeit einen regen Transport von Holz gegeben hat, wobei teilweise auch große Strecken zurückgelegt wurden. Dies soll exemplarisch mit einem Beispiel belegt werden:

Bei dem sog. Papyrus Bingen 77<sup>11</sup> aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. handelt es sich wahrscheinlich um das Amtstagebuch eines Hafenmeisters eines unbekanntes Hafens im Deltabereich des Nils<sup>12</sup>. Dort werden für den 26. Tag eines unbekanntes Monats insgesamt zehn Schiffe registriert, die an diesem Tag in den Hafen einliefen und von der Verwaltung abgefertigt wurden. Unter den einlaufenden Schiffen war auch ein Schiff, das zuletzt in Side in Pamphylien in See gestochen war und Holz geladen hatte, das wahrscheinlich aus den küstennahen Wäldern Kleinasien stammte. „Aus Side, den 7. [des Monats]. *Akatos* der *Gaius Ulpius Iason*. Hoffnung (und) *Ourania*. 7000 Artaben [Tragfähigkeit]. Transportiert für unseren Herren *Caesar* 32 (Stämme?) Pinien (und) für *Numenios*, der auch *Kallistratos* genannt wird, 216 Halbkrüge mit Öl aus *Aspendos*.“ Interessant ist die Angabe, dass die wohl massiven Stämme im Auftrag des römischen Kaisers transportiert wurden, denn dies brachte für diesen Teil der Ladung eine Zollbefreiung mit sich. Leider wissen wir nicht, für welchen Zweck diese Stämme transportiert wurden.

### 4. Der Handel von Holz

Einen weiteren Gesichtspunkt der staatlichen Holzversorgung erleben wir in einer wichtigen Inschrift aus Rom, die einen Verwaltungsakt aus dem Sommer des Jahres 193 n. Chr. dokumentiert. Eine Passage ist sehr aufschlussreich und beleuchtet einen Aspekt, der meines Wissens bisher noch nicht in der Forschung gewürdigt wurde. Vier Angehörige (*rationales*) der Finanzverwaltung wenden sich an den vorgesetzten *procurator Marcus Aquilius Felix*, der übrigens auch aus anderen Zeugnissen bekannt ist<sup>13</sup>. Da es sich um einen behördeninternen Briefwechsel handelt, können wir bedauerlicherweise nicht sagen, welche exakte Funktion *Marcus Aquilius Felix* in dieser Situation innehatte. Es kommt nämlich sowohl die

Stelle eines *procurator patrimonii* als auch die eines *procurator* der *res privata* in Frage. Wir wissen, dass *Marcus Aquilius Felix* beide Funktionen im Lauf seiner Karriere bekleidete, wobei wir nicht exakt sagen können, wann genau er für welchen Bereich zuständig war.

CIL VI 1535 = FIRA III Nr. 110 = ILS 5920 = Freis Nr. 122 (Übersetzung).

*Aelius Achilles, Cl(audius) Perpetuus Flavianus Eutyclus Aquilio Felici. <<H>>Adrasto Aug(usti) lib(erto) ad aedificium, quod custodiae causa columnae centenariae pecunia sua exstructurus est, tignorum vehes decem, quanti fisco constiterunt cum pontem necesse fuit compingi, petimus dari iubeas. Litterae datae XIII kal(endas) Sept(embres) Romae Falcone et Claro cos.*

„*Aelius Achilles, Cl(audius) Perpetuus, Flavianus* und *Eutyclus* grüßen *Aquilius Felix*. Wir bitten dich, laß dem *Adrastus*, dem kaiserlichen Freigelassenen, zu dem Gebäude, das er mit seinem Geld zur Bewachung der hundert Fuß hohen Säule [Säule des Kaisers *Marcus Aurelius*] errichten will, zehn Fuhren Balken geben (zu einem Preis), wie sie den Fiskus kosten, als man eine Brücke ausbessern mußte. Ausgefertigt am 14. Tag vor den Kalenden des September unter den Konsuln *Falco* und *Clarus* [19. August 193].“

Der entscheidende Punkt ist hier, dass es offensichtlich möglich war, Bauholz, das für öffentliche Bauvorhaben vorgesehen war, zu einem Preis zu beschaffen und anschließend auch noch weiterzugeben, der unter dem damals marktüblichen Preis lag. Es bieten sich zwei Möglichkeiten der Erklärung an:

1. Eine interne Bewertung, die notwendig war, wenn solches Holz beispielsweise von der Finanzverwaltung etwa an eine andere Behörde abgegeben wurde, die für Neubauten von öffentlichen Einrichtungen usw. zuständig war. Dies würde bedeuten, dass das Holz von der kaiserlichen Vermögensverwaltung an die Behörde der *curatores operum publicorum et aedium sacrarum* weitergegeben wurde.

2. Der Staat hatte die Möglichkeit, mit einer Art von Vorkaufsrecht direkt in den privaten Holzhandel einzugreifen und sich das benötigte Holz zu einem von ihm nach eigenem Gutdünken festgelegten Preis zu beschaffen. Der gezahlte Preis dürfte dabei regelmäßig unter dem ortsüblichen Marktpreis gelegen haben. Das hier erkennbare System wird in der Terminologie der Römer als *coemptio* bezeichnet und ist bisher vor allem bei der Versorgung des römischen Staates mit Lebensmitteln nachgewiesen worden<sup>14</sup>.

## 5. Auch eine Form der Holznutzung

Bei der wirtschaftlichen Verwertung der Wälder ist außerdem noch zu berücksichtigen, dass wir hier keine ausschließliche Nutzung zur Holzgewinnung annehmen dürfen, denn sie wurden natürlich auch als Weideland etwa für die Schweinemast verwendet. Eine solchen breitangelegten ökonomischen Gebrauch wird in den Schriften der römischen Landvermesser ausdrücklich vorgesehen<sup>15</sup>.

*De controversiis. De proprietate controversia est plerumque ut in Campania cultorum agrorum silvae absunt in montibus ultra quartum aut quintum forte vicinum. nam ubi mons fuit proximus asper seu sterilis. super quo fundi constitui nequiverunt aut forte aquae inopia habitatio hominibus prorsus negata est, silvae tamen dum essent glandiferae, ne earum fructus perirent, diviso monte particulatim datae sunt proprietates quaedam fundis in locis planis et uberibus constitutis, qui parvis finibus stringebantur ...*

“A dispute over ownership generally occurs when, as for example in Campania, woods belonging to cultivated fields are separate, in the mountains, perhaps more than four or five neighbouring properties away. Now, where there was a rough or barren mountain nearby on which farms could not be established, or where, because of a shortage of water, men were prevented from settling, nevertheless, since there was acorn-bearing woods, so as to prevent the loss of their fruit, the mountain was divided and rights of ownership were granted individually to farms in level and fertile areas, which were confined within narrow boundaries.”

*Constitutio limitum*<sup>16</sup>. *Agri [autem] vectigales multas habent constitutiones, in quibus [provinciis] fructus partem praestant certam, alii quintas alii septimas, alii pecuniam, et hoc per soli aestimationem. certa [enim] pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgaris, pascuae. his omnibus agris vectigal est ad modum ubertatis per singula iugera constitutum.*

“Lands yielding revenue have many different forms. In some provinces, they (the landholders) pay a definite proportion of the produce, some one-fifth, others one-seventh, others pay cash, and this is based on an evaluation of the land. Definite values have been established for lands; for example, in Pannonia there are first-class lands, second-class lands, meadows, acorn-bearing woods, ordinary woods, and pasture land. In all these lands the rent has been established in relation to the degree of fertility in each *iugerum*.”

Die gerade bei der Verpachtung von Weiderechten in den großen Wäldern erzielbaren Pachtsummen könnten in einigen Gebieten problemlos die Erträge aus dem Holzeinschlag übertroffen haben. Dies zumindest ist das Ergebnis einer neueren Studie, die sich der Waldnutzung in Südwestdeutschland während der Neuzeit gewidmet hat<sup>17</sup>.

Einige der hier angesprochenen Problemkreise verdienen es auf jeden Fall, in größerem Umfang untersucht zu werden.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. die Ausführungen bei Herz 2015.

<sup>2</sup> Vgl. *Inscriptions grecques et latines de la Syrie* VIII 3.

<sup>3</sup> Vgl. Hall 2004. Erst unter den severischen Kaisern wurde das Gebiet von Baalbek zu einer eigenständigen Gemeinde umgeformt. Vgl. van Ess/Rheidt 2014.

<sup>4</sup> Zum Territorium der *colonia* vgl. Eck 2005, 10–22.

<sup>5</sup> CIL XIII 1807 = ILS 1330.

<sup>6</sup> Einen guten Einstieg in die Materie liefert Maiuro 2012.

<sup>7</sup> Für Ägypten vgl. etwa PSI 901, 7–16 (46 n. Chr.).

<sup>8</sup> Bezeichnend für die Zufälligkeit unserer Quellenüberlieferung ist die Tatsache, dass der einzige bekannte *procurator*, der für *Sumelocenna* zuständig war, nur in einer akephalen d.h. fragmentarischen griechischen Ehreninschrift (IGRR III 70 = ILS 8855) aus *Bithynien* erwähnt wird, möglicherweise, weil sich der ehemalige Dienstort des geehrten Mannes für griechische Ohren so völlig exotisch anhörte: Stein 1932, 51 f.

<sup>9</sup> Welche Bedeutung die *regio translimitana* für das römische Rechtsverständnis hat, ist noch ungeklärt. Es könnte sich hier andeuten, dass man den Verlauf des militärisch gesicherten Limes nicht unbedingt mit der römischen Reichsgrenze gleichsetzte, sondern sich auch einige Rechte (Waldnutzung, Abbau von Erzen, Weiderechte) für die jenseitigen Gebiete reservierte.

<sup>10</sup> Stein 1932, 51.

<sup>11</sup> <http://www.papyri.info/hgv/78045>.

<sup>12</sup> Vgl. zu diesem Zeugnis auch Herz 2004 und Herz 2011.

<sup>13</sup> Zur Person des hier erwähnten *Marcus Aquilius Felix* ist eine gesonderte Studie durch Verf. in Arbeit.

<sup>14</sup> Zur *coemptio* vgl. Herz 1988.

<sup>15</sup> Vgl. Campbell 2000, 62; vgl. Peyras 2008, 30ff.

<sup>16</sup> Campbell 2000, 160 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Regnath 2009.

## **Abkürzungsverzeichnis**

**CIL** : Corpus Inscriptionum Latinarum (Berlin 1862 ff.).

**FIRA** : Fons Iuris Romani ante Iustiniani.

**IGRR** : Inscriptiones graecae ad res romanas.

**ILS** : Inscriptiones Latinae selectae.

**PSI** : Papiri della Società Italiana.

## **Literaturverzeichnis**

Campbell 2000

B. Campbell, The writings of the Roman land surveyors. Introduction, text, translation and commentary. Journal of Roman Studies Monograph 9 (London 2000).

Eck 2005

W. Eck, Geschichte der Stadt Köln 1. Köln in römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum (Köln 2005).

Freis 1984

H. Freis, Historische Inschriften zur römischen Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin. (Darmstadt 1984).

Hall 2004

L. J. Hall, Roman Berytus. Beirut in late antiquity (London, New York 2004).

Herz 1988

P. Herz, Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung. Historia-Einzelschriften 55 (Stuttgart 1988).

Herz 2004

P. Herz, Beiträge zur Organisation der Getreideversorgung Roms. In: H. Heftner/K. Tomaschitz (Hrsg.), Ad fontes! Festschrift für Gerhard Dobesch zum fünfundsiebzigsten Geburtstag am 15. September 2004 (Wien 2004) 609–618.

Herz 2011

P. Herz, Freier Handel und staatliche Kontrolle in römischer Zeit. In: P. Herz/P. Schmid/O. Stoll (Hrsg.), Klima, Ökonomie und Politik. Neue Facetten der europäischen Geschichte. Region im Umbruch 5 (Berlin 2011) 11–31.

Herz 2015

P. Herz, Das Entstehen einer Provinz. Gedanken zum römischen Recht und zur römischen Politik. In: U. Lohner-Urban/P. Scherrer (Hrsg.), Der obere Donaauraum 50 v. Chr. bis 50 n. Chr. Region im Umbruch (Berlin 2015) 185–197.

Maiuro 2012

M. Maiuro, Res Caesaris. Ricerche sulla proprietà imperiale nel Principato (Bari 2012).

Peyras 2008

J. Peyras (Hrsg.), Arpentage et administration publique à la fin de l'antiquité. Les écrits des hauts-fonctionnaires équestres. Textes établis, traduits et annotés (Besançon 2008).

Regnath 2009

R. J. Regnath, Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie. Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 64 (Ostfildern 2009).

Stein 1932

E. Stein, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat (Wien 1932).

van Ess/Rheidt 2014

M. van Ess/K. Rheidt (Hrsg.), Baalbek – Heliopolis. 10 000 Jahre Stadtgeschichte. Sonderband der Antiken Welt (Mainz 2014).

*Prof. Dr. Peter Herz  
Universität Regensburg  
Lehrstuhl für Alte Geschichte  
93040 Regensburg  
peter.herz@geschichte.uni-regensburg.de*

